

Der Plan:

"Rechtsvereinfachung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wer Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hat, soll schneller und einfacher als bisher zu seinem Recht kommen. Die Verwaltungen vor Ort sollen so effizient und ressourcenschonend wie möglich arbeiten können. Deswegen wollen wir das Leistungs- und Verfahrensrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfachen und effektiver ausgestalten." (Koalitionsvertrag der Großen Koalition von CDU/SPD vom 16. Dezember 2013, Seite. 48)

Das Ergebnis:

das „**9. Gesetz zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung**“¹ - am 23.6.2016 vom Bundestag verabschiedet.

„Minimale Erleichterungen stecken zwar drin im Gesetz - aber auch viele neue, komplizierte Vorschriften. Oft wird es noch bürokratischer, stöhnen die Personalräte in den Jobcentern. (...) Hartz-IV bleibt ein Paragrafenmonster. (...) Ganze zwei Jahre lang wurde an dem Gesetz herumgewerkelt. Auf den letzten Metern kam heraus, dass die neuen Regeln alleinerziehende Mütter deutlich schlechter gestellt hätten. (...) Nach heftigen Protesten lenkte Ministerin Nahles kleinlaut ein. Andere Verschlechterungen für Hartz-IV-Bezieher bleiben dagegen im Gesetz. Die Rechte bei fehlerhaften Bescheiden werden eingeschränkt, Sanktionsmöglichkeiten ausgeweitet. (...) Der Staat kontrolliert bis ins Privateste und straft scharf. Schikane per Gesetz. Für einen Sozialstaat, der etwas auf sich hält, ist dieses System unwürdig. Die neueste Hartz-IV-Reform ist eine vertane Chance.“²

Die Gesetzesänderungen treten überwiegend bereits zum **1. August 2016** in Kraft.

Liste der SGB II - Änderungen durch das 9. SGB II - Änderungsgesetz vom 23.6.2016 - „Rechtsvereinfachung“

| §§ [Absätze] | Inhalt | Änderungen |
|-----------------------------|---|---|
| | Besser / <i>Schlechter</i> ³ | |
| § 1 [3] | Beratung | Beratung soll nun (neben Eingliederung in Arbeit und Lebensunterhaltssicherung) ausdrücklich zu den Leistungen des SGB II gehören. |
| § 14 [2] | | Ausweitung der Beratung (auch zur Leistungsberechnung); Art und Umfang richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person ... |
| § 3 [2] § 15a | Vermittlung | (Allen) Arbeitsuchenden sollen bei Antragstellung unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten. Die Sofortvermittlung für Junge [§ 15a] und für Ältere entfällt. Bei fehlendem Berufsabschluss ist die Vermittlung in eine Ausbildung vorrangig. Ein Rechtsanspruch ist damit aber nicht verbunden. |
| § 3 [2b] neu | | Für Ausländer*innen wird die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder einem berufsbezogenen Deutschkurs eingeführt. |

¹ Tatsächlich wurde das SGB II seit 2005 mehr als 70 Mal geändert - „Rechtsvereinfachung“ geht so sicher nicht

² [Kommentar](#) von Mathias Zahn, ARD-Hauptstadtstudio, 23.6.2016

³ „Besser“ bedeutet hier nicht „einfacher“, sondern dass es sich u.E. um eine Verbesserung für Leistungsberechtigte handelt

| §§ [Absätze] | Inhalt | Änderungen |
|---------------------|----------------------------------|--|
| § 5 [3] neu | <i>Vorrangige Leistungen</i> | Leistungsberechtigten, die bei der Beantragung von vorrangigen Leistungen nicht mitwirken und denen deshalb das entsprechende Amt die Leistung wegen fehlender Mitwirkung versagt [§ 66 SGB I], kann auch die SGB II - Leistung entzogen werden, bis sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllen (gilt aber <u>nicht</u> bei der Verpflichtung, ab 63 Jahre eine vorzeitige Altersrente zu beantragen!) |
| § 5 [4] | Vermittlung | Personen, die SGB II-Leistungen aufstockend zum Arbeitslosengeld I nach dem SGB III erhalten, werden zukünftig bezüglich Arbeitsvermittlung und Eingliederungsleistungen von der Arbeitsagentur betreut. [Gilt erst ab 1.1.2017] |
| § 7 [3] + § 36 | Zeitweise Bedarfsgemeinschaft | Die geplante Neuregelung wurde nun doch nicht eingeführt: Danach sollte alleinerziehenden Eltern für ein Kind, das sich im Rahmen des Umgangsrechtes zu Besuch beim anderen Elternteil aufhält, für jeden dieser Besuchstage der Regelsatz gestrichen werden - auch dann, wenn der andere Elternteil selbst gar kein Hartz IV bezieht. (Eine gesetzliche Regelung, wie der Bedarf eines Kindes zu decken ist, wenn es sich zeitweise beim anderen Elternteil aufhält, gibt es nun nicht. Der VAMV u.a. fordern hier richtigerweise eine Mehrbedarfspauschale, die die Mehrkosten, die getrennte Eltern durch den wechselnden Umgang mit dem Kind haben, angemessen berücksichtigt.) |
| § 7 [5] | Auszubildende | Der Wohnkostenzuschuss [§ 27 (3) alt] entfällt - alle Auszubildenden, die bisher (nur) einen Anspruch auf diesen Zuschuss hatten, können nun „normale“ SGB II-Leistungen erhalten. Das gilt auch für eine zweite Berufsausbildung, für die kein BAB gewährt wird. Ansonsten können aber nach wie vor keine „normale“ SGB II-Leistungen beansprucht werden, wenn BAföG oder BAB abgelehnt wird. Weiterhin ausgeschlossen bleiben auch Student*innen, die nicht im Haushalt der Eltern leben, sowie Auszubildende, die in Wohnheimen untergebracht sind. |
| § 27 [3] neu | | Die Härtefallklausel wurde erweitert: sie gilt nun auch für Schüler*innen in schulischer Ausbildung; sie sind leistungsberechtigt, wenn sie kein BAföG erhalten können (z.B. wegen Überschreiten der Altersgrenze) und erhalten die Leistung sogar als Zuschuss (alle anderen „Härtefälle“ nur als Darlehn). |
| § 27 [5] | <i>Mietschulden</i> | Die Übernahme von Mietschulden für ausgeschlossenen Azubis/Student*innen wird abgeschafft. (§ 27 [5] gestrichen) |
| § 7 [6] | Auszubildende | SGB II-Leistungen sollen nach Aufnahme einer BAföG-geförderten Ausbildung weiter erbracht werden, bis über den BAföG-Antrag entschieden ist. Bei Ablehnung von BAföG (wegen eines anderen Grundes als die Anrechnung von Einkommen/Vermögen - dann besteht ein SGB II-Anspruch) soll das SGB II erst ab dem folgenden Monat eingestellt werden. Auch diese Regelungen gelten nicht bei BAföG für Student*innen, die nicht im elterlichen Haushalt leben. (Alle Auszubildenden, Schüler*innen und Studierende „einfach“ mit SGB II - Leistungen zu unterstützen, wenn das Geld nicht reicht, geht offenbar nach wie vor nicht.) |

| §§ [Absätze] | Inhalt | Änderungen |
|-----------------|-----------------------------|---|
| § 11 [1] | Einkommen | Als Einkommen sollen nur noch Einnahmen in Geld gelten. Bisher zählten auch Einnahmen „in Geldeswert“ als Einkommen. Einkommen in Geldeswert (z.B. ein von Verwandten geschenktes Auto) soll zukünftig wie Vermögen betrachtet werden. Bei Erwerbstätigkeit und beim Bundesfreiwilligendienst werden Sachbezüge (z.B. Mittagessen) aber weiterhin als Einkommen angerechnet. |
| § 11 [3] | Einmaliges Einkommen | Nachzahlungen (z.B. ausstehender Lohn aus mehreren Monaten) gelten nun als „einmalige Einnahmen“. Dadurch sind sie i.d.R auf 6 Monate zu verteilen, wobei die Freibeträge teilweise entfallen [entgegen BSG-Rechtsprechung v. 17.7.2014]. Die Regelung soll verhindern, dass Einkommen (Nachzahlung) oberhalb des Bedarfs im Zuflussmonat unmittelbar anschließend zu (nicht verwertbarem) Vermögen wird. |
| 24 [4] | Einmaliges Einkommen | Bei vorzeitigem Verbrauch einer höheren einmaligen Einnahme, die auf 6 Monate angerechnet wurde, können Betroffene SGB II-Leistungen nur noch als Darlehn erhalten [widerspricht BSG-Rechtsprechung]. [Gilt erst ab 1.1.2017]. |
| § 11a [6] neu | Überbrückungsgeld nach Haft | Angerechnet werden soll das in der Haft angesparte Überbrückungsgeld nur bis zur Höhe des Bedarfs, den der/die Haftentlassene (ohne seine BG) in den ersten 28 Tagen hat. Führt die Anrechnung (z.B. aufgrund Antragstellung erst am 15. des Monats) dazu, dass der SGB II-Anspruch entfallen würde, wird der Betrag „28 Tage- Bedarf“ über 6 Monate - wie ein sonstiges einmaliges Einkommen - angerechnet [Modifizierung der BSG-Rechtsprechung] |
| § 11b [2] | Einkommen - Freibeträge | Klarstellung, dass 100 € - Grundfreibetrag oder höhere Aufwendungen nur von <i>Erwerbs</i> -Einkommen absetzbar sind. |
| § 11b [2] | Freibetrag Ehrenamt | Der Freibetrag bei gleichzeitigem Einkommen aus Ehrenamt und Erwerbstätigkeit wird auf den Höchst-Freibetrag des Ehrenamtes (200 €) begrenzt [wie Rechtsprechung BSG vom 28.10.2014] |
| § 11b [2] | Freibetrag Ausbildung | 100 € Freibetrag (oder die tatsächlichen ausbildungsbedingten Aufwendungen - z.B. Schulgeld) können nun alle Auszubildenden vom Einkommen (BAföG/BAB/ Lohn) absetzen. Bisher gab es bei BAföG einen Freibetrag von 20 % des jeweiligen BAföG- Höchstbetrags (also bis zu 119 €). Einen Vorteil haben behinderte Auszubildende, die bisher überhaupt keinen ausbildungsspezifischen pauschalierten Freibetrag geltend machen konnten. |
| § 15 | Eingliederungsvereinbarung | Die Eingliederungsvereinbarung soll eine „Potentialanalyse“ und Feststellungen über Probleme bei der Vermittlung beinhalten. Die Vereinbarung soll alle sechs Monate erneuert werden. Laut Gesetzesbegründung kann eine Eingliederungsvereinbarung erst nach „Scheitern der Verhandlungen“ durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden. Die Bestimmungen zur Schadenersatzpflicht beim Abbruch von Bildungsmaßnahmen werden aufgehoben [§ 15 (3) alt gestrichen]. |

| §§ [Absätze] | Inhalt | Änderungen |
|-----------------|---------------------------------|--|
| § 16d [6] | 1 €-Jobs | Die sogenannten Arbeitsgelegenheiten (1 €-Jobs) können von 2 auf 3 Jahre verlängert werden (innerhalb von 5 Jahren) |
| § 16d [8] | | Träger von Maßnahmen können die Kosten für die sozialpädagogische Betreuung nun direkt über die Maßnahme abrechnen bzw. erstattet bekommen. |
| § 16e | | Letzteres gilt auch bei der sogenannten „Entgeltvariante“ nach § 16e: Neben dem Lohnkostenzuschuss können Maßnahmeträger/Arbeitgeber auch notwendige Betreuungskosten erstattet bekommen. |
| § 16g [1] | Eingliederungsleistungen | Leistungen zur Eingliederung sollen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit bis zu 6 Monate als Zuschuss weiter gezahlt werden können (bisher nur Darlehn) |
| [2] | | Nachgehende Betreuung ist bis zu 6 Monate nach Aufnahme einer Arbeit möglich, auch wenn die Hilfebedürftigkeit nach der Arbeitsaufnahme entfällt. |
| § 16h neu | Förderung U 25 | Anstatt die Sanktionen für unter 25-Jährige abzuschaffen, soll für diese Personengruppe ein neue „ Förderung “ geschaffen werden, „ <i>mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation (...) bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden</i> “. Diese Förderung soll wohl in Form von Maßnahmen angeboten werden, die die Jobcenter finanzieren. Die Teilnahme ist nicht antragsabhängig. |
| § 18 | Örtliche Zusammenarbeit | Es wird nun detailliert aufgeführt, mit welchen Einrichtungen die Jobcenter zusammenarbeiten sollen. |
| § 18d | Beiräte | Nach 12 Jahren Hartz IV stellt der Gesetzgeber fest: „ <i>Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenige der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat die gemeinsame Einrichtung (sprich: Jobcenter) zu berücksichtigen.</i> “ |
| § 21 [4] | Mehrbedarf | Abschaffung des Mehrbedarfs für behinderte Auszubildende , die eine Berufsvorbereitung einschließlich einer behinderungsbedingten Grundausbildung absolvieren und bei ihren Eltern wohnen. |
| § 22 [1] | Umzug | Bei Umzug in eine teurere Wohnung innerhalb desselben Wohnortes (desselben „Wohnungsmarktes“) ohne Zustimmung des Jobcenters soll in allen Fällen nur noch die Miete der alten Wohnung anerkannt werden. |
| § 22 [3] | Nebenkosten-Guthaben | Neben der Haushaltsenergie bleiben nun auch Rückzahlungen bzw. Guthaben, die einem nicht anerkannten Teil der Wohnkosten zuzuordnen sind, anrechnungsfrei. |
| § 22 [4] | Umzug, Zusicherung | Bei einem Umzug ist nun das Jobcenter am Ort der neuen Wohnung (Zuzugsort) zuständig für die Zusicherung, dass die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind und übernommen werden. Das zuständige Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Die Voraussetzung für die Verpflichtung zur Zusicherung, dass der Umzug <i>erforderlich</i> sein muss, entfällt. |
| § 22 [6] | Genossenschaftsanteile | Genossenschaftsanteile gelten nicht mehr als Wohnungsbeschaffungskosten, sondern sollen wie Mietkautionen als <i>aufrechenbares</i> Darlehn (§ 42a) gewährt werden [entgegen Rechtsprechung LSG NRW] |

| §§ [Absätze] | Inhalt | Änderungen |
|------------------------|--|--|
| § 22 [10] | <i>Brutto-warmmiete</i> | Es wird den Jobcentern ermöglicht (nicht vorgeschrieben), eine Gesamt-angemessenheitsgrenze für Unterkunft und Heizung zu bilden [entgegen Rechtsprechung BSG]. Ob davon Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten. |
| § 26 [§ 152 VAG] | Kranken- versicherung | Der Zuschuss für die Krankenversicherung für Sozialgeldberechtigte und Personen, die nur aufgrund der freiwilligen bzw. privaten Versicherungsbeiträgen bedürftig werden, wird klarstellend neu gefaßt [nach BSG-Urteil v. 16.10.2012] |
| § 28 [3] | Schulbedarf | Die Stichtagsregelung wird aufgeweicht, so dass auch Kinder, die während eines laufenden Schuljahres eingeschult werden (insb. Flüchtlinge), 70 bzw. 100 € für den Schulbedarf eines ganzen Schuljahres erhalten können. |
| § 31a | <i>Sanktionen</i> | Die bisher geltenden (verschärften) Sanktionsregelungen für Personen unter 25 Jahren (U 25) sollen nicht - wie ursprünglich geplant - aufgegeben werden. Ebensovienig werden die gestuften Kürzungen aufgrund <i>wiederholter</i> Pflichtverletzungen (60 % bei der 2. und Leistungseinstellung bei der 3. Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres) aufgegeben. Eine Kürzung der Wohn- und Heizkosten ist weiterhin möglich (indem der Kürzungsbetrag vom gesamten Leistungsanspruch abgezogen wird, wodurch auch Leistungen für Wohn- und Heizkosten entzogen werden) |
| § 34 [1] | <i>Ersatzansprüche</i> | Ersatzansprüche sollen von den JC nicht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger sozialwidriger Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit, sondern auch in Fällen der Erhöhung , des Aufrechterhaltens und der nicht erfolgten Verringerung des Leistungsanspruches geltend gemacht werden können. Von der Geltendmachung ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde. Bei sozialwidrigem Verhalten sollen Ersatzpflichtige nicht nur Geld, sondern auch Sachleistungen oder Gutscheine sowie Beiträge zur Sozialversicherung zurückzahlen, die ihnen und ihrer BG gewährt wurden. |
| § 34b neu | <i>Erstattung bei Doppelleistung</i> | Einführung eines Erstattungsanspruchs gegen Leistungsberechtigte bei Doppelleistung verschiedener Sozialleistungsträger, wenn das Jobcenter keinen Erstattungsanspruch beim anderen Träger angemeldet hat. (Aber: Leistungsberechtigte haben keinen Erstattungsanspruch gegen Jobcenter, wenn beispielsweise die Familienkasse Kindergeld zurückfordert, das vom Jobcenter bereits als Einkommen angerechnet wurde.) |
| § 35 | Erbenhaftung | Die Erbenhaftung wird ersatzlos gestrichen [§ 35 wird aufgehoben] (Aber: im SGB XII [§ 102] bleibt die Erbenhaftung bestehen) |
| § 39 | <i>Sofortige Vollziehung</i> | Bereits bisher hatte ein Widerspruch gegen einen Bescheid, der Leistungen aufhebt, zurücknimmt, widerruft, die Kürzung wegen Pflichtverletzung feststellt oder Leistungen oder Pflichten zur Eingliederung in Arbeit regelt, keine aufschiebende Wirkung . Dies gilt nun auch bei <i>Entzug</i> von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I (siehe Änderung in § 5 [3] SGB II). |

| §§ [Absätze] | Inhalt | Änderungen |
|------------------------|---------------------------------------|--|
| § 40 [1,3 + 4] | <i>Überprüfung von Bescheiden</i> | Die Anwendung von § 44 SGB X (rückwirkende Überprüfung von fehlerhaften Bescheiden) wird weiter eingeschränkt: Die Möglichkeit, unrechtmäßige Erstattungsforderungen des Jobcenters überprüfen zu lassen, wird zeitlich auf das aktuelle und die vier vorhergehenden Kalenderjahre beschränkt [Abs.1]. Eine weitere Änderung soll verhindern, dass Jobcenter nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, die der Rechtsauslegung <i>einzelner</i> JC widerspricht (bisher <i>aller</i> JC), „massenhaft“ Leistungen nachzahlen müssen [gegen Rechtsprechung BSG] Außerdem wird den JC die Aufhebung von Bescheiden erleichtert, wenn Leistungsberechtigte eine Arbeit mit wechselndem Einkommen aufnehmen. |
| § 40 [5] | Rückforderung | Wenn SGB II-Berechtigte oder deren Haushaltsmitglieder sterben, sollen für den Sterbemonat erbrachte Leistungen nicht zurückgefordert werden. Auch der Bedarf der übrigen BG-Mitglieder sollen in diesem Monat nicht neu berechnet werden. |
| § 40 [4] alt | <i>Rückforderung</i> | Die Regelung, wonach bei <i>vollständiger</i> Rückforderung von Leistungen 56% der Wohnkosten nicht zu erstatten sind, wird abgeschafft. [Gilt erst ab 1.1.2017] (Die Betroffenen können ggf. einen Wohngeldantrag stellen - § 25 Abs. 3 WoGG.) |
| 41 [3] | Bewilligungszeitraum | Der reguläre Bewilligungszeitraum wird auf 12 Monate verlängert; aber es bleibt bei 6 Monaten, wenn über die Leistungsanspruch nur vorläufig entschieden wird (z.B. bei schwankendem Einkommen - § 41a) oder die Wohnkosten als unangemessen hoch angesehen werden. |
| § 41 a neu | <i>Vorläufige Leistungen</i> | Es wird eine eigenständige Regelung im SGB II eingeführt, die festlegt, wann eine vorläufige Leistungsbewilligung möglich ist (bisher wurde in § 40 auf den § 328 im SGB III verwiesen) - z.B. bei schwankendem Erwerbseinkommen. Die vorläufige Entscheidung muss begründet sein und den Lebensunterhalt sichern; aber der Teil des Freibetrags für Erwerbstätige, der über der 100 €-Pauschale liegt, kann erstmal unberücksichtigt bleiben. [Abs. 2] Wenn eine endgültige Entscheidung wegen fehlender Mitwirkung der LB nicht möglich ist, soll dies zum kompletten Leistungsverlust führen. [Abs. 3] Als monatliches Einkommen wird beim endgültigen Bescheid das Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum festgelegt - mit Ausnahmen, wenn diese Regelung zu ungünstigen Ergebnissen führt. [Abs. 4] Wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht abschließend entschieden wurde, gilt die vorläufige als endgültige Entscheidung, wenn Leistungsberechtigte keinen Antrag auf Entscheidung stellen. [Abs. 5] |
| § 42 [2] § 43 SGB I | <i>Vorschuss</i> | Maximal 100 € vom Leistungsanspruch des folgenden Monats können pro Person auf Antrag als Vorschuss gewährt werden. Keinen Vorschuss gibt es, wenn in folgendem Monat bereits eine Kürzung (Aufrechnung oder Sanktion) ansteht oder wenn innerhalb der letzten 2 Monate bereits ein Vorschuss gezahlt wurde. Der Vorschuss wird im Folgemonat in einer Summe vom Leistungsanspruch wieder abgezogen. (Dagegen wird ein Darlehn für unabweisbaren Bedarf nach § 24 [1] nur mit ca. 40 € monatlich [10 % des Regelsatzes] aufgerechnet.) |

| §§ [Absätze] | Inhalt | Änderungen |
|---------------------------|--|--|
| § 42 [4] § 54 SGB I | Pfändbarkeit | Einführung einer gesetzlichen Norm, wonach SGB II - Leistungen (ebenso wie SGB XII oder Wohngeld) unpfändbar sind (faktisch bereits durch Pfändungsfreigrenzen nach § 850 ZPO geregelt). Eine Abtretung nach § 53 [2] SGB I bleibt möglich. |
| § 42a[2] | <i>Aufrechnung</i> | Aufrechnungen von Darlehen sollen ausgesetzt werden, wenn eine Sanktion von 30% und mehr des Regelsatzes vorliegt. Bei niedrigeren Sanktionen ist die Aufrechnung soweit begrenzt, dass der Auszahlungsbetrag nicht um mehr als 30% des Regelsatzes insgesamt gekürzt sein darf. |
| § 43 | | Die gesamte Aufrechnung (einschließlich aufgerechneter Darlehen) darf maximal 30 % des Regelsatzes betragen. Bei Sanktionen mit 30 % des Regelsatzes oder mehr ruht die Aufrechnung. |
| § 50 § 50a neu § 52 | Daten- übermittlung | Ergänzung der Vorschriften zur Datenübermittlung und Nutzung bezüglich externer ärztlicher oder psychologischer Gutachten und zur Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung. Der automatisierte Datenabgleich ist monatlich möglich und wird auch bei nicht leistungsberechtigten BG-Mitgliedern durchgeführt |
| § 56 [1] | Arbeits- unfähigkeit | Die Anzeige- und Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit wird nicht mehr im Gesetz, sondern individuell über die Eingliederungsvereinbarung geregelt. Dadurch müssen Personen, die keinen Integrationsbemühungen unterliegen, eine Arbeitsunfähigkeit nicht mehr melden. |
| § 63 [1] Nr. 6 | <i>Bußgeld- vorschriften</i> | Als ordnungswidrig gilt nun auch, wenn jemand bei Antragstellung die für die Leistung erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt [siehe § 60 SGB I] (galt bisher nur bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten bei Änderung der Verhältnisse). |
| § 65 [1] | <i>Sachleistungen in Gemeinschafts- unterkünften</i> | Für Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit leben (insbesondere Bewohner*innen von Flüchtlingsheimen, aber auch von Wohnungsloseneinrichtungen) können Leistungen für Ernährung und Haushaltsenergie als Sachleistung erbracht werden. Der Wert der Sachleistung beträgt beispielsweise für Alleinstehende 156 € und für Kinder unter 6 Jahre 83 €. Diese Beträge werden direkt an den Träger oder Betreiber der Einrichtung gezahlt. Die Regelung ist auf den 31.12.2018 befristet. |

Weitere „Rechtsvereinfachungen“, die nicht in der Gesetzesänderung, sondern in der Änderung der ALG II - Verordnung (ALG II - V) vom 26.7.2016 enthalten sind:

| | | |
|-------------------|-------------------------------------|--|
| § 1 ALG II - V | Bagatell- einkommen | Als „Bagatell“- Einkommen sind neben 10 € mtl. nun zusätzlich Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen) von 100 € jährlich anrechnungsfrei |
| § 6 ALG II - V | <i>Arbeitsmittel- pauschale</i> | Abschaffung der Arbeitsmittelfreibetragpauschale von 15,33 € mtl. (geplante Einsparung: 40 Mill. €; s. BMAS-Referentenentwurf v. 3.2.2016, S. 25) |

Weitere Änderungen, die durch das **Integrationsgesetz**⁴ (InteG) vom 31.7.2016 ins SGB II eingefügt wurden und zum 6.8.2016 in Kraft getreten sind:

| | | |
|---------------------|---|---|
| § 22 [2a] SGB II | <i>Wohnkosten bei Wohnsitzauflage für Flüchtlinge</i> | Bei Flüchtlingen, die der neuen 3-jährigen Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetzes unterliegen, bestimmt sich die Angemessenheit der Wohnkosten nach dem Ort, an dem die leistungsberechtigte Person „ihren Wohnsitz zu nehmen hat“, d.h. es werden bei der ALG II - Berechnung nur die Wohnkosten berücksichtigt, die an dem Ort als angemessen geltend, dem die Migrant*in ursprünglich zugewiesen worden ist. |
| § 36 [2] SGB II | <i>Zuständigkeit</i> | Abweichend von der „normalen“ Regelung, wonach für die Leistungsbewilligung das Jobcenter an dem Ort zuständig ist, an dem eine leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt hat [Abs. 1], ist für Flüchtlinge nach § 12a Abs. 1 bis 3 AufenthG das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet sie „ihren Wohnsitz zu nehmen“ haben. |

⁴ Mit dem Integrationsgesetz ist zum 6.8.2016 eine Einschränkung der Freizügigkeit für anerkannte Flüchtlinge und vergleichbare Gruppen in Kraft getreten. Es enthält ausländerrechtliche **Wohnsitzauflagen**, zum Teil mit Rückwirkungen auf den 1.1.2016 [§ 12a AufenthG].

Die neuen Regelungen im SGB II und Änderungen in § 23 SGB XII sollen die Wohnsitzauflagen des AufenthG sozialrechtlich flankieren, um auch leistungrechtlich die eigenmächtige Wohnsitznahme zu unterbinden.

Eine ausführlich Arbeitshilfe zu den Wohnsitzauflagen von Claudius Voigt, GGUA Flüchtlingshilfe Münster, hat der PARITÄTISCHE veröffentlicht unter:

<http://www.der-paritaetische.de/nc/fachinfos/artikel/news/wohnsitzregelung-nach-12a-aufenthg-auch-fuer-erkannte-fluechtlinge-praxistipps-und-hintergruen/>